

Sitzung vom 29. Januar 1997

203. Motion (Förderung der Klein- und Mittelunternehmen)

Kantonsrat Lucius Dür, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 8. Juli 1996 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zur Förderung der Klein- und Mittelunternehmen auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen insbesondere Massnahmen bezüglich

- Abbau und Vereinfachung staatlicher Regelungen,
 - Reformen in der Steuerpolitik,
 - Förderung des Zugangs zu Forschung und Entwicklung,
 - Förderung der Risikokapitalbildung sowie
 - regionalpolitische Förderung
- beinhalten.

Begründung:

Den Klein- und Mittelunternehmen KMU als leistungsfähigen lokalen und regionalen Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kommt in der Versorgung unserer Bevölkerung und somit in der Erhöhung der Lebensqualität eine hohe Bedeutung zu. Ebenso bedeutsam sind die KMU jedoch auch bezüglich Angebot von Arbeitsplätzen und Lehrstellen. Sie haben als Vertreter des Mittelstandes eine staatstragende Bedeutung.

Die KMU leiden unter den derzeitigen verschlechterten Wettbewerbsbedingungen besonders stark, wie die tägliche Erfahrung zeigt. Staatliche Vorschriften, insbesondere im Bewilligungs- und Steuerbereich, treffen die KMU besonders hart. Als belastend wirken aber auch die nach wie vor hohe Steuerbelastung und der immer weniger gesicherte Zugang zu Risikokapital. Zudem muss der Zugang der KMU zu Forschung und Entwicklung als sehr beschränkt bezeichnet werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Lucius Dür, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Zürich stellt eine vorrangige Aufgabe der Regierung dar. Für die Wettbewerbsfähigkeit sind die Unternehmen primär selbst verantwortlich. Basierend auf dieser Überzeugung, ist es die Aufgabe des Staates, für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen und nicht mit Fördermitteln und Sondermassnahmen eine bevorzugte Behandlung einzelner Unternehmen, Branchen oder Unternehmensgruppen herbeizuführen. In diesem Sinn sind auf Bundes- und Kantonebene verschiedene Massnahmen vorbereitet und teilweise auch bereits umgesetzt worden, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und insbesondere auch der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) unterstützen sollen.

Die Definition der KMU als Grundlage für politische Massnahmenpakete erscheint allerdings nicht unproblematisch. Die Statistiken stützen sich allein auf die Zahl der Beschäftigten, wonach Betriebe mit 51 bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Mittelbetriebe und solche mit bis zu 50 Beschäftigten als Kleinbetriebe gelten. Die Abgrenzung erfolgt damit wenig selektiv und fasst eine sehr heterogene Gruppe zusammen. Das Bundesamt für Konjunkturfragen orientiert sich deshalb, wo immer möglich, an der EU-Definition, wo nebst der Beschäftigtenzahl noch das Kriterium des Jahresumsatzes (<20 Mio. ECU bzw. < 5 Mio. ECU) und der Bilanzsumme (<10 Mio. ECU bzw. < 2 Mio. ECU) sowie jenes des Beherrschungsverhältnisses (an einem KMU darf ein grosses Unternehmen mit maximal 25% des Kapitals beteiligt sein) hinzugezogen werden. Die enge Verflechtung von industriellen Grossbetrieben und Zulieferern bleibt dabei aber immer noch unberücksichtigt. Ohne die Probleme der KMU unterschätzen zu wollen, entspricht die weitverbreitete Ansicht, die KMU seien generell notleidend und unterstützungbedürftig, nicht den Tatsachen, da gerade auch KMU häufig sehr dynamisch

und innovativ sind. Die verschiedenartigen Bedürfnisse oder die Branchenzugehörigkeit von regional ausgerichteten, gewerblichen Betrieben und international orientierten Unternehmen dürften im allgemeinen entscheidender sein als die Zuordnung zur Gruppe der Mittel- oder Grossbetriebe.

Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte ist unbestritten, dass gewisse Umstände die KMU besonders treffen. Globalisierung, Liberalisierung und der damit verbundene Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft, insbesondere der Binnenwirtschaft, stellen eine besondere Herausforderung für die KMU dar. Es sind diese Unternehmen, die während des Strukturwandels neue einheimische Arbeitsplätze schaffen und bis heute nur zurückhaltend Arbeitsplätze abgebaut haben.

Sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene sind daher unter dem Begriff «KMU-Förderung» in verschiedenen Bereichen Ideen entwickelt worden. Dabei geht es in erster Linie um die Beseitigung administrativer Belastungen und erst in zweiter Linie um eigentliche Fördermassnahmen. An KMU werden in weiten Bereichen die gleichen Anforderungen bezüglich Administration, Transparenz und Sicherheiten wie an die grossen Unternehmen gestellt. Die Forderungen der öffentlichen Hand bedeuten für sie aber einen überproportionalen Aufwand; sie leiden am meisten unter der Gesetzes- und Regulierungsdichte. So belief sich die Belastung der KMU (hier 1–199 Mitarbeiter) durch staatliche Regelungen schon vor zwölf Jahren auf 369 Stunden pro Jahr (empirische Studie der Hochschule St. Gallen).

Auf Bundesebene hat der Bundesrat die administrative Entlastung von KMU zu einem seiner Ziele für die laufende Legislatur gemacht. Am 21. Januar 1997 hat er einen ersten Zwischenbericht in dieser Angelegenheit vorgelegt. Die administrative Erneuerung wird als ein Prozess unter dem Titel «Agenda für morgen» angegangen. Im Rahmen der Sofortmassnahmen im Kompetenzbereich von Bundesrat und Verwaltung werden folgende Massnahmen genannt:

- Verpflichtung der Verwaltungsstellen zu kürzeren Bearbeitungsfristen für Gesuche (z.B. Kommission für Technologie und Innovation, KTI).
- Längere Öffnungszeiten am Zoll.
- Schaffung von Kontaktmöglichkeiten, an denen KMU ihre besonderen Bedürfnisse geltend machen können (z.B. Sozialversicherungen).
- Erhöhung der Umsatzlimite für eine pauschale Besteuerung im Rahmen der Mehrwertsteuer auf 1,5 Mio. Fr. per 1. Januar 1997.
- Anwendung des «best practice»-Prinzipes bei kantonalen Bewilligungen.
- Bessere Koordination der Verwaltungsstellen nach dem Prinzip des «one stop shop».
- Umsetzung der neuen Grundsätze im öffentlichen Beschaffungswesen.

Die nicht abschliessende «Agenda für morgen» enthält zudem Massnahmen in den Bereichen: Unternehmenssteuern, Unternehmensformen und Gründungen, Bewilligungsverfahren, Arbeitsmarkt und Arbeitnehmerschutz, Sozialversicherungen, Abbau von Vorschriften sowie Export erleichterungen.

Angesichts der kantonalen Kompetenzen in vielen Schlüsselbereichen der Wirtschaftspolitik wie Steuergesetzgebung, Raumordnung und Bildungsbereich kommt den Kantonen bei der Förderung der KMU eine wichtige Funktion zu. Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass nicht nur den Auswirkungen der Globalisierung auf die multinationalen Gesellschaften Rechnung getragen werden muss, sondern vor allem auch Sorge zu den kleinen und jungen Unternehmen getragen werden soll, damit diese ein günstiges Entwicklungsumfeld nutzen können. Dies gilt um so mehr, als die durchschnittliche Rate der Neugründungen von KMU mit 6% in der Schweiz wesentlich tiefer liegt als im EU-Bereich mit 10%. Es besteht hier offensichtlich ein Nachholbedarf mit einem interessanten Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Legislatorschwerpunkte 1995–1999 des Regierungsrates enthalten insbesondere im Kapitel 2 «Wirtschaftsstandort Zürich» 12 Ziele zur Stärkung der Wirtschaft. Im Bericht des Regierungsrates zu den Postulaten KR-Nr. 330/1992 betreffend Abbau von Wirtschaftshemmnissen, KR-Nr. 331/1992 betreffend Liberalisierungs- und Vitalisierungsprogramm, KR-Nr. 125/1993 betreffend Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Zürich und KR-Nr. 174/1995 betreffend Massnahmen zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Zürich wurde ein Schwerpunktprogramm zum Wirtschaftsstandort Zürich vorgelegt; der Bericht wird derzeit in einer Kommission des Kantonsrates beraten. In diesem sind die zu diesem Zeitpunkt

bereits eingeleiteten sowie geplanten Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Zürich zusammengefasst. Mit 53 klar definierten Einzelmassnahmen, für deren Umsetzung neben dem Regierungsrat teilweise auch der Kantonsrat, das Volk und der Bund zuständig sind, liegt also bereits ein konkreter Massnahmenplan vor. Folgende der aufgeführten Einzelmassnahmen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates, des Kantonsrates oder der Stimmberechtigten:

1. Staatsfinanzen

- a) Steuerrecht
 - Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes
- b) Haushaltsanierung
 - Effort-Folgeprogramm

2. Volkswirtschaft

- a) Revision des Gastgewerbegesetzes
 - Gesetzesvorlage
 - Besondere Bauverordnungen I und II zum PBG
- b) GATT/WTO-Abkommen
 - Nichtdiskriminierungspflicht Dienstleistungen (GATS)
 - Notifikationspflicht
- c) Öffentliches Beschaffungswesen
 - Konkordat / Beitrittsgesetz
 - Submissionsverordnung
- d) Verkehrsinfrastruktur
 - aa) Verkehrsmanagement
 - KVM Werktagsverkehr
 - Güter- und Wochenendverkehr
 - Entwicklungsperspektiven
 - Verkehrsmodell 2010
 - Implementierung des integrierten Verkehrsmanagements
 - bb) Individualverkehr
 - Autobahnzusammenschluss Kloten
 - N 20 (Birmensdorf)
 - N 4 (Knonau)
 - N 4 (Uetliberg und Isisberg)
 - Umfahrung Wetzikon
 - cc) Öffentlicher Verkehr
 - Anschluss Mailand mit Pendolino
 - TGV-Verbindung Zürich–Paris
 - 2. Teilergänzung S-Bahn
 - Ausbau S-Bahn-Infrastruktur
 - Tramverbindung «Messe Zürich»
 - dd) Flughafen-Ausbau
 - Bauetappe
 - Prüfung auf Verselbständigung des Flughafens
- d) Bewilligungsverfahren für ausländische Arbeitskräfte
 - Ausschöpfung der gesetzlichen Spielräume
 - Verfahrensvereinfachung
 - Reorganisation der Arbeitsämter
- e) Standortmarketing
 - Aufbau Anlaufstelle für Unternehmen
 - Teilnahme am Interreg-Programm
 - Neuorganisation der Technologieförderung
 - Koordination für Marketingmassnahmen

3. Infrastruktur

- a) PBG-Revision
 - Neue planungsrechtliche Regelungen
 - Umschreibung und Abgrenzung von gemischten Bauzonen
- b) Zentrumsgebiete

- Erhaltung, Weiterentwicklung und Neuschaffung von dichten Siedlungsgebieten mit hoher Siedlungsqualität
- Optimale Nutzung bestehender Infrastrukturen
- Entwicklungsimpulse für Investoren

4. Bildungswesen

- a) Gegenseitige Anerkennung der Diplome
 - Gesetz Beitritt zum Konkordat
- b) Technologietransfer
 - Aufbau Koordinationsstelle für Technologietransfer
 - Neuordnung Technologietransfer
- c) Humankapital
 - Universitätsreform
 - Aufbau von Fachhochschulen

5. Verwaltung

- a) Verwaltungsreform, insbesondere
 - *wif!*-Projekt Wirtschaftsstatistiken
 - Handelsregisterverfahren
- b) Bewilligungsverfahren
 - Überprüfung der kantonalen Gesetze
- c) Revision Verwaltungsrechtspflegegesetz

Einzelne Massnahmen sind heute bereits teilweise umgesetzt, andere stehen zur Umsetzung bereit.

Im Rahmen des Standortmarketings fällt der Koordinationsstelle für Europa- und Wirtschaftsfragen unter anderem die Aufgabe der zentralen Anlaufstelle für die Unternehmen zu. Sie soll diesen in allen Belangen der staatlichen Tätigkeit und Bewilligungsverfahren zur Seite stehen und Schwierigkeiten im Einzelfall beheben. Darüber hinaus hat sie bei Problemen grundsätzlicher Natur Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen.

Mit der raschen, umfassenden Umsetzung der dargelegten Massnahmen kann eine Stärkung des Standortes Zürich herbeigeführt werden. Damit wird ein günstiger Rahmen für eine erfolgreiche Entwicklung der hier tätigen Unternehmen und insbesondere der KMU geschaffen. Weitergehende gesetzliche Grundlagen zur Förderung der KMU könnten ohnehin nicht sofort zum Tragen kommen und erscheinen heute daher kaum wirksam. Erfahrungsgemäss benötigt die Ausarbeitung und Behandlung einer Gesetzesvorlage mehrere Jahre. Liegt diese dann aber vor, so wäre damit für die Förderung der KMU nichts erreicht, was nicht bereits mit dem heutigen Schwerpunktprogramm angestrebt wird.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 213/1996 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
 Der Staatsschreiber:
 Husi